

Öko-Regelung 1a

- Bis zu 8% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes können gefördert werden
- Bereitstellung der 4% GLÖZ 8 Brache entfällt
- Betriebe mit mehr als 10ha Ackerland können für bis zu einem Hektar die Prämie der Stufe 1 (1.300€/ha) beziehen, auch wenn dadurch mehr als 8% des Ackerlandes stillgelegt werden. Dies bedeutet insbesondere für Betriebe zwischen 10 ha und 100 ha eine Erhöhung der Prämie
- Bei aktiver Begrünung – Verwendung einer Pflanzenmischung aus **mind. 5 krautartigen zweikeimblättrigen Pflanzenarten**, keine Vorgaben zu den prozentualen Anteilen der Saatgutmischung, Gräser können weiterhin in der Mischung enthalten sein
- Kennzeichnung: NC 88

Öko-Regelung 1b und 1c

- Die Blühstreifen müssen auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern aufweisen
- Begünstigungsfähig bis zu einer Größe von 3 ha
- Kennzeichnung: NC 89 oder 90 bzw. NC 91 oder 92
- Aussaat der Blühmischung bis zum 15.05., Nachsaat zulässig
- Aussaat einer Saatgutmischung gemäß der [Brandenburgischen Liste](#) zulässig
- Die Liste der zulässigen Arten wird für das Antragsjahr 2026 angepasst. 3 für Berlin und Brandenburg relevanten Arten entfallen
- Saatgutetiketten / geeignete Nachweise müssen mit dem Agrarförderantrag eingereicht werden (+ sind für Kontrollen vorzuhalten)

**Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen
im Rahmen der Öko-Regelung 1b und 1c**

Gruppe A

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Lauchhederich	Alliaria petiolata
Acker-Schmalwand	Arabidopsis thaliana
Kornblume	Centaurea cyanus
Kleinköpfiger Pippau	Crepis capillaris
Gewöhnliche Besenrauke	Descurainia sophia
Purpurrote Taubnessel	Lamium purpureum
Gewöhnlicher Rainkohl	Lapsana communis
Weg-Malve	Malva neglecta
Gelber Steinklee	Melilotus officinalis
Saat-Mohn	Papaver dubium
Klatschmohn	Papaver rhoeas
Wege-Rauke	Sisymbrium officinale
Acker-Spergel	Spergula arvensis
Rote Schuppenmiere	Spergularia rubra
Gewöhnlicher Klettenkerbel	Torilis japonica
Feld-Klee	Trifolium campestre
Kleiner Klee	Trifolium dubium
Dill	Anethum graveolens
Borretsch	Borago officinalis
Ringelblume	Calendula officinalis
Buchweizen	Fagopyrum esculentum
Sonnenblume	Helianthus annuus
Kresse	Lepidium sativum
Lein	Linum usitatissimum
Serradella	Ornithopus sativus
Rainfarn-Phazelia	Phacelia tanacetifolia
Ölrettich	Raphanus sativus
Gelber Wau	Reseda lutea
Gelbsenf	Sinapis alba

**Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen
im Rahmen der Öko-Regelung 1b und 1c**

Gruppe B

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Wiesen-Kerbel	Anthriscus sylvestris
Ausdauerndes Gänseblümchen	Bellis perennis
Acker-Glockenblume	Campanula rapunculoides
Gewöhnliches Hornkraut	Cerastium holosteoides
Schöllkraut	Chelidonium majus
Wilde Möhre	Daucus carota
Schmalblättriges Weidenröschen	Epilobium angustifolium
Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias
Echte Nelkenwurz	Geum urbanum
Gewöhnlicher Gundermann	Glechoma hederacea
Gewöhnliches Ferkelkraut	Hypochaeris radicata
Weißer Taubnessel	Lamium album
Weißer Steinklee	Melilotus albus
Gänse-Fingerkraut	Potentilla anserina
Kriechendes Fingerkraut	Potentilla reptans
Echtes Seifenkraut	Saponaria officinalis
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Breitblättrige Lichtnelke	Silene latifolia
Rainfarn	Tanacetum vulgare
Rotklee	Trifolium pratense
Weißklee	Trifolium repens
Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys
Schmalblättrige Wicke	Vicia angustifolia
Fenchel	Foeniculum vulgare
Luzerne	Medicago sativa
Gewöhnliche Eselsdistel	Onopordum acanthium
Färber-Wau	Reseda luteola

Öko-Regelung 1d

- Bereitstellung von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen mit einem Anteil von mindestens 1% und maximal 6% am Dauergrünland des Betriebes
- Nebennutzungsfläche mit dem NC 93
- **Kappungsgrenze bei 20% an der Gesamtparzelle** - D.h. der Altgrasstreifen/ -Fläche bleibt auch dann förderfähig, wenn der Streifen/ die Fläche einen Anteil von über 20% an der Gesamtparzelle ausmacht
- **Einstufung als produktive Fläche – auf den Altgrasstreifen/ - flächen muss jährlich eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden, d.h. Mulchen ist während des ganzen Antragsjahres nicht zulässig**
- Altgrasstreifen - Ab dem 1. September ist die Beweidung und Schnittnutzung zulässig, die umgebende Grünlandfläche muss vor dem 1. September genutzt werden (Mahd oder Beweidung).
- **Dürfen unbegrenzt auf der selben Stelle angelegt werden**
- **Für kleinere Betriebe (auch unter 10 ha): Altgrasstreifen oder –flächen sind im Umfang von bis zu 1 ha in der Prämienstufe 1 auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmacht. Für diesen 1 ha wird einheitlich die höchste Prämienstufe gezahlt**
- **Für kleiner Flächen: Altgrasstreifen oder –flächen sind bis zu einer Größe von 0,3ha begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20% einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken**

Öko-Regelung 2

- Bei der Definition der Hauptfruchtart wurden die Definitionen von Leguminosen und sonstigen Mischkulturen angepasst bzw. als eigene Hauptfruchtart aufgenommen
 - Mischkulturen von feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt und nicht mehr nur als eine Hauptfruchtart Leguminosen
 - Winter- und Sommerkulturen werden ebenfalls als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt und nicht mehr nur als Hauptfruchtarten sonstige Mischkulturen
- Die Kulturvielfalt des beetweisen Anbaus wird berücksichtigt - Die Verpflichtung zur Erbringung der mind. 5 verschiedenen Hauptfruchtarten gilt als erfüllt, wenn auf mind. 40% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs (Ackerland ohne Brache) beetweise mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen (NC 610), Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650) oder Zierpflanzen (NC 720) angebaut werden
- Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Ackerland eines Betriebes, abzüglich nichtproduktiver Flächen, Flächen mit der Aktivierung 0 und Flächen mit einer Existenzbeanstandung
- Alle Mischungen mit Mais gelten für die ÖR2 als Hauptfruchtart Mais (NC 171 oder 411)
- Anzeige, wenn Bestand nicht aufgeht oder verkümmert – wichtig für die Berücksichtigung der Fläche

A	B	C	D	E	F	G	H	I		J	K	L	M	N	O	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
Allgemeine Angaben zur Flächenbewirtschaftung									Anforderungen Konditionalität							Anforderungen Ökoregelungen								
NC	Kulturart	Flächen- kategorie	Förder- fähig	Be- jagungs- schneise	Agro- forst- system (flächig)	Agri-PV- Anlage	Systematik/ Code	Systematik/	Bezeichnung	GLÖZ 1	GLÖZ 2	GLÖZ 6	GLÖZ 7	GLÖZ 7	GLÖZ 7 GLÖZ 6 Ausnahme (mehrjährig)	GLÖZ 9	als ÖR 1a/1b am Schlag	als ÖR 1c am Schlag	als ÖR 1d am Schlag	Gruppe ÖR 2 (ganzbetrieb- lich)	als ÖR 3 am Schlag	als ÖR 5 am Schlag	als ÖR 6 am Schlag	als ÖR 7 am Schlag
										Einstu- fung als	Obst- baum DK	als frühe Sommer- kultur möglich	ZWF	Ausnah- me Abs.3& 5	Ausnahme (mehrjährig)	Kann sDGL sein								
240	Erbsen/Bohnen	AL	X	BJS	AF	APV	7	7	großkörnige Leguminosen- Mischung			X	X	Leg						Legumi- nosen	94		Stufe 1	X
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)	AL	X	BJS	AF	APV	7	7	großkörnige Leguminosen- Mischung			X	X	Leg						Legumi- nosen	94		Stufe 1	X
601	Stärkekartoffeln	AL	X	BJS	AF	APV	2.2.2.1	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)			X	X								94		Stufe 1	X
602	Kartoffeln (Speise)	AL	X	BJS	AF	APV	2.2.2.1	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)			X	X								94		Stufe 1	X
606	Pflanzkartoffeln	AL	X	BJS	AF	APV	2.2.2.1	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)			X	X								94		Stufe 1	X

Öko-Regelung 3

- Vorlage eines positiv geprüften Nutzungskonzepts entfällt ab 2025
- Die Mindestbreite von Gehölzstreifen wurde gestrichen
- Die Breiten- und Abstandsregelungen gelten nur noch auf der überwiegenden Länge (auf über 50%)
- Ein Mindestabstand vom Gehölzstreifen zum Rand der Fläche ist nur noch erforderlich, wenn die Fläche an einen Wald oder an bestimmte Landschaftselemente angrenzt (Hecken- oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze)
- Die Gehölzstreifen müssen als Nebennutzungsfläche mit dem NC 94 gekennzeichnet werden

Öko-Regelung 4

- Gesamtbetriebliche Förderung
- Tierbesatz 0,3 RGV bis 1,4 RGV/ha DGL
- Grundlage der Berechnung Tierbesatz im Antragsjahr:
- **Berücksichtigung von Damwild und Rotwild**
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebes entsprechen
- Pflugverbot

Öko-Regelung 5

- Nachweis von 4 regionalen Kennarten gemäß landesspezifischer Kennartenliste auf extensiv bewirtschafteten Dauergrünlandflächen
- Prüfen Sie jedes Jahr, ob Aktualisierungen an der Nachweismethode, der Kennartenliste oder den Protokollen vorliegen. **Wichtig: Verwenden Sie nur die Unterlagen für das aktuelle Antragsjahr.**
(MLEUV->Land- und Ernährungswirtschaft->Agrarpolitik->Neue GAP-Förderperiode ab 2023->Direktzahlungen-Öko-Regelungen)
- Die Nachweisführung muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragsänderungsfrist (30.09.) abgeschlossen sein

Öko-Regelung 6, 7

- Keine Änderungen
- Klarstellung:
 - Ist für eine Fläche die Anwendung von chemisch- synthetischen Pflanzenschutzmitteln bereits durch eine Auflage in dem Naturschutzgebiet verboten, dann ist eine Förderung für dies Fläche ausgeschlossen, da nicht mehr freiwillig auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden kann.
- Überarbeitet Kombinationstabelle – zu finden unter:
[Förderung AUKM Biodiversität und Bodenschutz | MLEUV](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

